

## Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Erweiterte Vollversammlung hat am 17.12.2012 beschlossen:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. [§ 18 a Abs. 8 wird dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:](#)

(8) Bei freiberuflich als Vertragsärzte der Vorarlberger Gebietskrankenkasse tätigen Mitgliedern des Wohlfahrtsfonds sind die von der Ärztekammer vorgeschriebenen Krankenversicherungsbeiträge von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse sowohl von den Vorschüssen als auch von der endgültigen Honorarabrechnung einzuheben.

Freiberuflich als Vertragsärzte der Sonderkrankenversicherungsträger oder freiberuflich ohne Kassenverträge (Wahlärzte) oder als Wohnsitzärzte tätige Mitglieder des Wohlfahrtsfonds sowie die in Abs. 7 genannten Personen haben für den Einbehalt der Krankenversicherungsbeiträge durch die Ärztekammer einen Einziehungsauftrag (Ermächtigung zum Einzug) einzurichten.

Kann der Krankenversicherungsbeitrag nicht einbehalten werden (z.B. wegen Nichteinrichtung einer Ermächtigung zum Einzug oder unzureichender Kontodeckung) ist die Gewährung von Leistungen ausgeschlossen.

Bei den in Abs. 7 genannten Personen kann der Krankenversicherungsbeitrag abweichend vom 2. Satz jeweils von der monatlichen Versorgungsleistung einbehalten werden.

2. [§ 23 Abs. 4 und 5 werden dahingehend abgeändert, dass diese wie folgt lauten:](#)

(4) Die Höhe der Zusatzleistung (Kapitaldeckungsverfahren) beträgt zum Stichtag (Anfallstag der Alters- oder Invaliditätsversorgung) monatlich 1 % der vom Mitglied bis einschließlich des Beitragsjahres 2004 und monatlich 0,857 % der vom Mitglied bis einschließlich des Beitragsjahres 2010 bezahlten Beiträge.

Der auf diese Weise berechnete Teil der Zusatzleistung wird bei den Anwärtern ab dem 01.01.2012 pro Jahr solange um 1 Prozent reduziert, bis die

versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist und in weiterer Folge auf dieser Basis fortgeschrieben.

Ab dem Beitragsjahr 2011 werden zum Stichtag die für das jeweilige Lebensjahr einbezahlten Beiträge mit dem in der nachstehenden Staffelung bestimmten Prozentsatz verrentet (= altersgestaffelte Verrentung).

<u>Lebensjahr:</u>	<u>Verrentung:</u>
bis 30.	1,20 %
ab 31. – 35.	1,10 %
ab 36. – 40.	0,95 %
ab 41. – 45.	0,80 %
ab 46. – 50.	0,70 %
ab 51. – 55.	0,60 %
ab 56. – 60.	0,50 %
ab 61.	0,40 %

Die Verrentung laut obiger Staffelung erfolgt in jenem Kalenderjahr (Beitragsjahr), in welchem das Mitglied das jeweilige Lebensjahr erreicht.

(5) In der Zusatzleistung (Kapitaldeckungsverfahren) werden die Versorgungsleistungen gemäß § 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 bis 5 um 1 Prozent (Pensionssicherungsbeitrag) pro Jahr solange reduziert, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist, maximal jedoch 20 v. H. und in weiterer Folge auf dieser Basis fortgeschrieben. Diese Reduktion erfolgt allerdings nur bei dem gemäß § 23 Abs. 4 1. und 2. Satz berechneten Teil der Zusatzleistung und nicht bei dem gemäß § 23 Abs. 4 3. und 4. Satz (= altersgestaffelte Verrentung) berechneten Teil der Zusatzleistung. Die Erweiterte Vollversammlung hat nach Einholung von mindestens einem versicherungsmathematischen Gutachten festzustellen, ob die versicherungsmathematisch erforderliche Deckung erreicht ist.

### 3. § 35 Abs. 9 wird dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:

(9) Ansuchen um Ermäßigung, nicht aber Berichtigungsanträge gemäß § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg, sind

spätestens binnen drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Verwaltungsausschuss einzubringen. Für den Fall der Fristversäumnis ist einem solchen Ansuchen nur mit Wirksamkeit ab Antragstellung stattzugeben.

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände können Ansuchen um Ermäßigung rückwirkend (auch für die dem laufenden Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahre) stattgegeben werden.

Ansuchen um Stundung bzw. Ratenzahlung sind vom Antragsteller unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.

4. [In § 38 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.](#)

5. [Dem § 43 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:](#)

(7) Die Änderungen des § 23 gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 17.12.2012 treten mit 01.01.2012 in Kraft.

(8) Die Änderung der §§ 18a, 35 und 38 gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 17.12.2012 treten mit 01.01.2013 in Kraft.

15. [Dem § 44 wird folgender Abs. 23 angefügt:](#)

(23) Die Änderungen des § 38 Abs. 4 sind nicht auf am 31.12.2012 bereits anhängige Verfahren anzuwenden.